EDITORIAL

DDS – Die Deutsche Schule
116. Jahrgang 2024, Heft 1, S. 6–13
https://doi.org/10.31244/dds.2024.01.01
CC BY-NC-ND 4.0
Waxmann 2024

Julia Hugo & Roman Lehner

Editorial zum Schwerpunktthema: Recht auf schulische Bildung – quo vadis?

Editorial to the Focus Topic: Right to School Education – Quo Vadis?

Rund zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung stößt ein wegweisender Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Recht auf schulische Bildung nach wie vor auf wenig Resonanz in der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fachcommunity: Am 19. November 2021 hat das BVerfG mit dem Beschluss „Bundesnotbremse II" (BVerfGE 159, 355–448) mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die coronabedingten, infektionsschutzrechtlich begründeten Maßnahmen im Schulbereich (Testpflicht, Maskenpflicht, Schulschließungen) zurückgewiesen. Gleichzeitig hat das Gericht im Rahmen der umfassenden, sich auf über 50 Seiten erstreckenden Begründung ein Grundrecht auf schulische Bildung als subjektives Pendant zum staatlichen Schulauftrag aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet – ein Novum auf Grundgesetzebene. So heißt es im ersten Leitsatz der Entscheidung:

> „Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung)."

Die Idee der Ableitung eines subjektiven Bildungsrechts aus der objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates zur Bereitstellung von die Persönlichkeit der*des Einzelnen fördernden schulischen Bildungsangeboten ist nicht neu (Langenfeld, 2022). Aus rechtlicher Perspektive ist die erstmalige höchstrichterliche Anerkennung eines Bildungsgrundrechts insofern von Bedeutung, als sich bisherige Vorstöße, ein Recht auf Bildung grundrechtsdogmatisch zu begründen (z. B. Glotz & Faber, 1994), trotz bestehender völkerrechlicher (Art. 2 1. ZP EMRK, Art. 26 AEMR, Art. 13 IPwskR, Art. 28, 29 UN-KRK; für inklusive Bildung: Art. 24 UN-BRK) und europarechtlicher Normierungen (Art. 14 GrCh) bis dahin auf Bundesebene nicht etablieren konnten (Langenfeld & Lehner, 2022). Es stellt sich jedoch die Frage, worin der Mehrwert dieses *neuen*

Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS)
URL: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-2-ufec0b123sys8

Rechts auf schulische Bildung gegenüber den bisherigen Teilhabe- und Gleichheitsrechten liegt und wie es zu der bisher von einer Minderheit vertretenen Diskussion, die eine grundgesetzliche Verankerung bejaht hat, steht.

Daher verwundert die rege Resonanz in der juristischen Fachcommunity in diversen Publikationsformaten nicht: *Verfassungspolitisch-medial* wurde das Für und Wider des Beschlusses zum Teil sehr kontrovers verhandelt (z. B. Reimer, 2021 als Replik auf Lepsius, 2021). Punktuelle *grundrechtsdogmatische* Kommentierungen finden sich mit je unterschiedlichem Fokus auf dem *Verfassungsblog* (Lischewski, 2021; Nettesheim, 2021; Wolff, 2021; Wrase, 2021). Eine *systematische* Auseinandersetzung ist in mehreren Heften der interdisziplinären Zeitschrift *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)* erfolgt (mit Beiträgen von u. a. Guckelberger, 2022; Reimer, 2022; Tenorth, 2022).

Dass der Beschluss auch weitreichende Implikationen für Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie empirische Bildungsforschung hat, haben kann und haben sollte (Tenorth, 2022), zeigt sich lediglich an punktuellen Aktivitäten: Hervorzuheben sind auf *medial-politischer* Seite etwa ein Interview mit Heinz-Elmar Tenorth in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Schmoll & Tenorth, 2022) sowie *fachlich* der von ihm verfasste Beitrag zum Recht auf Bildung aus erziehungsphilosophischer, -soziologischer und -historischer Perspektive in der RdJB (Tenorth, 2022). Auf *disziplinärer* Ebene wird der Beschluss in vereinzelten Tagungskontexten diskutiert: So im Rahmen des Symposiums „Recht auf schulische Bildung für die Bildungsorganisation von morgen" (Hugo & Lehner, 2023) auf der ÖFEB-KBBB-Kooperationstagung „Bildungsorganisationen von morgen"; im Kontext eines interdisziplinären Roundtables der 34. EMSE-Tagung „Basiskompetenzen und das Recht auf Bildung" (Heinrich et al., 2023); auf dem achten Deutschen Schulrechtstag zum Thema „Recht auf Bildung und schulische Autonomie" in Hamburg (Dezember 2023) und dem zweiten Bildungsrechtstag „Recht auf schulische Bildung – aus der Krise für die Zukunft?" in Nürnberg (Februar 2024).

Die derzeitige Kumulation von auf das Bildungsgrundrecht bezogenen Veranstaltungen war zu Beginn der Arbeit an diesem Themenheft im November 2022 nicht abzusehen: So hat noch das Gutachten der Ständigen Wissenschaftskommission der Kultusministerkonferenz (SWK) zur Grundschule (Köller et al., 2022) keinen Bezug auf den Beschluss genommen, obwohl es von „basalen Kompetenzen" handelt. Demgegenüber scheinen primär Stiftungen ein Interesse am Bildungsgrundrecht zu zeigen: So rekurriert die Expertise der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Startchancen-Programm (2022) auf den Beschluss und fasst den Mindeststandard als Teilhabestandard. Die ZEIT-Stiftung (o. J.) initiiert in Kooperation mit der Bucerius Law School das an die soziologischen Arbeiten Dahrendorfs (1965) angelehnte Projekt „Bildung ist Bürgerrecht". Die Wübben-Stiftung publiziert – gleichsam als Ergänzung zum SWK-Gutachten – jüngst ein Impulspapier: „Unterhalb der Mindeststandards. Zum Grundrecht auf Bildung an Grundschulen im Brennpunkt" (Braun & Pfänder, 2023).

Damit steht jenseits dieser punktuellen, zum großen Teil innerdisziplinären Initiativen und Projekte die kohärente und konsequent rechts-bildungswissenschaftliche Diskussion darum, wie das im Beschluss anerkannte Bildungsgrundrecht konkret zu fassen ist, bis dato aus.

Eine erste Konkretisierung findet sich im Beschluss selbst, wenn das BVerfG in seinen Leitsätzen drei Gewährleistungsdimensionen ausdekliniert, die als solche unabhängig von andauernden Gefahrenlagen (hier: die Corona-Pandemie) und damit allgemeiner Natur sind:

- *Leistungsdimension*: So vermittelt das Recht auf schulische Bildung den Kindern und Jugendlichen einen originären Leistungsanspruch auf Einhaltung eines unverzichtbaren Mindeststandards schulischer Bildungsangebote, ohne dass daraus ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen entsteht (Dimension 1).
- *Teilhabedimension*: Das Recht beinhaltet auch den gleichen Zugang zu vorhandenen staatlichen Bildungsangeboten (Dimension 2).
- *Abwehrdimension*: Darüber hinaus dient das Recht als ein Abwehrrecht gegen das bestehende Schulangebot einschränkende staatliche Maßnahmen (Dimension 3).

Dennoch bleibt die Frage nach Inhalt, Reichweite und Grenzen des *neuen* Rechts auf Bildung damit nur vage beantwortet. Mehr noch: Die einzelnen Dimensionen werfen Folgefragen auf, insbesondere im Hinblick auf die erste Dimension, namentlich den „Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten". Mit Blick auf das in der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Kompetenzdebatte etablierte homonyme Konzept der „Mindeststandards" (grundlegend: Klieme et al., 2003; aktuell: Köller et al., 2022; kritisch: Herzog, 2013) gilt es, die semantische Verschiedenheit beider Konzepte (verfassungsrechtlich versus kompetenzorientiert) herauszustellen, den subjektiv-rechtlich aus dem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleiteten und somit von vornherein auf die Persönlichkeitsentwicklung von Schüler*innen bezogenen verfassungsrechtlichen unverzichtbaren Mindeststandard an Bildungsangeboten vor dem Hintergrund aktueller Forschung auszudeklinieren und die so gewonnenen Erkenntnisse in die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zurückzutragen. Dieser Herausforderung stellt sich das vorliegende Themenheft in interdisziplinärer Weise.

Die Leerstelle und Verhaltenheit des erziehungs- sowie bildungswissenschaftlichen Diskurses bei der Rezeption des Bundesnotbremse-II-Beschlusses nimmt *Heinz-Elmar Tenorth* in einem bildungshistorisch ausgerichteten Grundlagenbeitrag in den Blick. Zentral werden die Fragen bearbeitet, wann, wie und mit welchem Ergebnis in der modernen Bildungsgeschichte über das Recht auf Bildung verhandelt worden ist und wie sich dies in der Struktur der jeweils vorherrschenden Bildungsangebote widergespiegelt hat. Dabei wird der Bogen weit gespannt: ausgehend von der emphatischen Tradition des Rechts auf Bildung im Kontext der französischen Revolution, über die seit 1800 einsetzende Verstaatlichung des Bildungswesens sowie die sie begleitenden philosophischen, didaktischen und organisatorischen Diskurse, bis hin zu den um

die Jahrtausendwende sich etablierenden Large-Scale-Assessment-Studien und der bis heute andauernden Diskussion um Bildungs(un)gleichheit. Damit leistet der Beitrag eine umfassende Fundierung, Einordnung und Reflexion des (historischen) erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Diskurses um das Recht auf Bildung.

Im zweiten Grundlagenbeitrag arbeitet *Felix Hanschmann* den Bundesverfassungsgerichtsbeschluss aus grundrechtsdogmatischer Perspektive auf. Hierzu stellt er zunächst die Frage, inwiefern es sich bei dem Recht auf schulische Bildung (nicht) um ein neues Grundrecht handelt, und akzentuiert den Mindeststandard schulischer Bildung als subjektiv einklagbare Rechtsposition. Die hier bereits anklingenden Potenziale des Bildungsgrundrechts werden anschließend entlang der Gewährleistungsdimensionen des Rechts auf schulische Bildung – Leistungsrecht, Teilhaberecht, Abwehrrecht – vor dem Hintergrund aktueller wie historischer Rechtsprechung und Literatur vertiefend analysiert. Leitend ist dabei auch die Frage, welches Potenzial das neue Recht hinsichtlich der Benachteiligung bestimmter Schüler*innengruppen in Deutschland birgt. Abschließend werden offene Punkte eingeordnet, namentlich die Fragen danach, welche staatlichen Maßnahmen im Sinne der Abwehrdimension relevante Beeinträchtigungen darstellen und wie der unverzichtbare Mindeststandard schulischer Bildung im Sinne der originären Leistungsdimension zu konkretisieren ist. Dabei hängen die Antworten, so der Autor, zentral vom transdisziplinären Austausch zwischen Rechtswissenschaft, Erziehungs-/Bildungswissenschaft und empirischer Bildungsforschung ab. Der Beitrag leistet insgesamt die rechtliche Grundlegung des Themenhefts.

Während die ersten beiden Beiträge der Einführung in die Themenstellung dienen, widmen sich die Folgebeiträge der spezifischen Frage nach Möglichkeiten der (erziehungs- und bildungswissenschaftlichen sowie verwaltungsrechtlichen) Konkretisierung des Mindeststandards schulischer Bildungsangebote als Gewährleistungsdimension des *neuen* Bildungsgrundrechts:

Ausgehend von der geringen erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Rezeption des Beschlusses stellt sich der Beitrag von *Julia Hugo*, *Nils Berkemeyer, Marcel Helbig* und *Zoe Nicolai* den Herausforderungen, die Bedeutung des Beschlusses für die erziehungs- und bildungswissenschaftliche Fachcommunity herauszuarbeiten und empirische wie theoretische Anschlussmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierfür werden zunächst die Argumentation sowie die zentralen Aussagen des Beschlusses im Hinblick auf deren erziehungs- sowie bildungswissenschaftliche Bedeutung aufbereitet. Ausgehend von dem einer Diskussion um das Mindestmaß schulischer Bildung inhärenten Spannungsfeld zwischen empirischen und theoretischen Standpunkten werden zur möglichen Konkretisierung exemplarische Forschungsbefunde zur Personalausstattung als zentralem angebotsseitigem Strukturmerkmal herangezogen. Die dabei emergierenden (Ungleichheits-)Fragen lassen sich anschließend gerechtigkeitstheoretisch unter Rückgriff auf den Blickwechsel-Test von Pettit perspektivieren, der ebenfalls die Angebotsseite von Bildung akzentuiert.

Dabei zielt der Beitrag darauf, das Potenzial des Beschlusses als Motor für Schulentwicklung zu verdeutlichen und diesen anhand offener Punkte für die außerrechtliche Diskussion anschlussfähig zu machen.

Einen rechtlichen Konkretisierungsversuch bzgl. des unverzichtbaren Mindeststandards schulischer Bildung unternimmt der Aufsatz von *Eva Julia Lohse* unter Einbeziehung einer verwaltungsrechtlichen Perspektive. Sie fragt, ob und inwiefern die Aufstellung kompetenzorientierter Bildungsstandards eine „Selbstbindung der Verwaltung" bedingt und diese ggf. justiziabel ist. Anders formuliert: Inwiefern hat sich der Staat mit der Implementierung bundesweit gültiger Bildungsstandards dazu verpflichtet, nicht nur bildungsstandardkonformen Unterricht als Mindestmaß schulischer Bildung zu ermöglichen, sondern auch die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche diese Standards erreichen? Und inwiefern ist dies ggf. einklagbar? Mit Blick auf vier zentrale Argumente wird eine Selbstbindung am Ende bejaht: Erstens fungieren Bildungsstandards als Steuerungsinstrumente innerhalb der schulischen Binnenverwaltung, die z. T. auch schulgesetzlich verankert sind. Zweitens dienen Bildungsstandards nicht als bloße inhaltliche Vorgaben für Unterricht, sondern bilden die Basis für verschiedene Kontrollmechanismen innerhalb der staatlichen Schulverwaltung (interne und externe Evaluation). Drittens werden Bildungsstandards als atypische Verwaltungsvorschriften eingeordnet, die zumindest eine „faktische Außenwirkung" (für Schüler*innen und Lehrkräfte) entfalten und daher zur Überprüfung herangezogen werden können, ob schulgesetzliche Vorgaben eingehalten wurden – oder nicht. Viertens bestehe in Deutschland Schulbesuchspflicht, welche die mit den Bildungsstandards einhergehenden Anforderungen an Schüler*innen bzgl. der Lehr-Lernformen und der obligatorischen Teilnahme an einem darauf ausgerichteten Unterricht sowie deren Persönlichkeitsentwicklung unweigerlich tangiert. Wenngleich die Autorin die Selbstbindung des Staates sowie die mögliche Konkretisierung des Mindeststandards vermittels der Bildungsstandards damit in gewissem Umfang bejaht, besteht bzgl. des daraus ggf. ableitbaren Anspruchs auf bildungsstandardkonformen Unterricht ein Caveat: So seien Abweichungen von Bildungsstandards möglicherweise nur bei andauernden systemischen Mängeln justiziabel, die ein Erreichen der Bildungsstandards unmöglich erscheinen lassen.

Der den Themenschwerpunkt abschließende Diskussionsbeitrag mit dem zur Quo-vadis-Frage analogen Titel „Recht auf schulische Bildung – vade!" wurde vom *Vorstand der DGfE-Kommission Bildungsorganisation, Bildungsplanung, Bildungsrecht* (KBBB; stellvertretend für den Vorstand von *Julia Hugo*, *Nina Bremm*, *Marko Neumann* und *Daniel Kneuper*) mit dem übergeordneten Ziel verfasst, eine erste Heuristik zur Konkretisierung des angebotsseitigen Mindeststandards auf Basis empirischer Evidenzen für strukturelle Defizite im aktuellen Bildungssystem zu generieren. Hierzu wird in einem ersten Schritt der Konkretisierungsauftrag des Beschlusses mit Blick auf die Angebotsseite des schulischen Mindeststandards knapp benannt und rechtlich eingeordnet. Darauf aufbauend wird eine heuristische Systematisierung des Mindeststandards in *sozialraumbezogenen Standard*, *Ausstattungsstandard*, *Personalstandard*, *Qualitätsstandard* und *curricularen Standard* unterbreitet. Die Autor*innen machen deutlich, dass es nicht um die vollständige Erfassung des rechtlichen Konzepts des

Mindeststandards aus erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive geht, sondern um die Schaffung einer ersten Diskussionsgrundlage, von der ausgehend weitere Punkte zu klären sind.

Als Heftherausgebende möchten wir mit einem Diktum enden, das schon das Editorial des letzten DDS-Themenhefts mit Rechtsbezug (Heft 4/2021), damals allerdings mit Fokus auf Ungleichheitsfragen, abgeschlossen hat: Die Bedeutung der Bildungsforschung für die Bildungspolitik hat das Bundesverfassungsgericht schon früh betont: „Seine [des Staates, d. A.] Aufgabe ist es aber, auf der Grundlage der Ergebnisse der Bildungsforschung bildungspolitische Entscheidungen zu treffen" (BVerfGE, 6, 309). Mit dem Bundesnotbremse-II-Beschluss wird deutlich, dass auch Rechtsprechung auf entsprechende empirische Kenntnisse angewiesen ist:

> „Es bleibt zu hoffen, dass das vorliegende Heft Einsichten zutage fördert, die einem konstruktiven Dialog zwischen Rechts- und Erziehungs-/Bildungswissenschaft (nicht nur) zu den drängenden Fragen [des Mindeststandards schulischer Bildungsangebote] […] förderlich sind" (Hugo et al., 2021, S. 378 f.).

Literatur und Internetquellen

Braun, L., & Pfänder, H. (2023). *Unterhalb der Mindeststandards. Zum Grundrecht auf Bildung an Grundschulen im Brennpunkt*. Wübben Stiftung Bildung.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG). (2019). *Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021–1 BvR 971/2. Bundesnotbremse II (Schulschließungen)*. http://www.bverfg.de/e/rs20211119_1bvr097121.html [zitiert als: BVerfGE 159, 355–448].

Dahrendorf, R. (1965). *Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik*. Nannen.

Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). (2022). *Ein guter Start für Teilhabe. Empfehlungen zur Ausgestaltung des Startchancen-Programms*. Friedrich-Ebert-Stiftung. https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19695-20221109.pdf

Glotz, P., & Faber, H. (1994). § 28. In E. Benda, W. Maihofer & H.-J. Faber (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (2. Aufl.) (S. 1363–1424). https://doi.org/10.1515/9783110875065.1363

Guckelberger, A. (2022). Die Entscheidung des BVerfG zur Bundesnotbremse II und ihre Folgen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70* (3), 382–404. https://doi.org/10.5771/0034-1312-2022-3-382

Heinrich, M., Bremm, N., Hugo, J., Ramm, G., & Wrase, M. (2023, 1. Dezember). *Basale Kompetenzen und das Recht auf Bildung*. Roundtable im Rahmen der 34. EMSE-Netzwerktagung „Basale Kompetenzen und das Recht auf Bildung". Berlin.

Herzog, W. (2013). *Bildungsstandards. Eine kritische Einführung*. Kohlhammer.

Hugo, J., Edelstein, B., Manitius, V., & Heinrich, M. (2021). Editorial zum Schwerpunktthema: Chancenungleichheit aus bildungsrechtlicher Perspektive. Inklusion, Übergänge und Homeschooling im Fokus. *DDS – Die Deutsche Schule, 113* (4), 373–380. https://doi.org/10.31244/dds.2021.04.01

Hugo, J., & Lehner, R. (2023, 23. November). *Recht auf schulische Bildung für die Bildungsorganisation von morgen*. Symposium auf der Tagung „Bildungsorganisation von morgen – internationale und interdisziplinäre Perspektiven". Pädagogische Hochschule Stefan Zweig, Salzburg.

Klieme, E., Avenarius, H., Blum, W., Döbrich, P., Gruber, H., Prenzel, M., Reiss, K., Riquarts, K., Rost, J., Tenorth, H.-E., Vollmer, H. J., & Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). (2003). *Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Eine Expertise*. BMBF. https://doi.org/10.25656/01:20901

Köller, O., Thiel, F., van Ackeren, I. , Anders, Y., Becker-Mrotzek, M., Cress, U., Diehl, C., Kleickmann, T., Lütje-Klose, B., Prediger, S., Seeber, S., & Ziegler, B. (2022). *Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK)*. SWK. https://doi.org/10.25656/01:25542

Langenfeld, S. (2022). Kap. 23. In O. Dörr, R. Grote, T. Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz. Bd. I* (3. Aufl.). Mohr Siebeck.

Langenfeld, S., & Lehner, R. (2022). § 18. In C. Grabenwarter (Hrsg.), *Enzyklopädie Europarecht. Bd. 2: Europäischer Grundrechteschutz* (2. Aufl.) (S. 713–739). https://doi.org/10.5771/9783845299457-713

Lepsius, O. (2021, 10. Dezember). Der Rechtsstaat wird umgebaut. *Frankfurter Allgemeine Zeitung.* https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/corona-notbremse-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-17676024.html

Lischewski, I. (2021). Ein Recht nur für Kinder? Das Recht auf Bildung im Schulschließungsbeschluss des BVerfG im Lichte der Kinderrechtsdebatte. *Verfassungsblog*, 2021/11/30. https://doi.org/10.17176/20211130-190640-0

Nettesheim, M. (2021). Schule als Markt staatlicher Bildungsangebote: Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 19. November 2021 („Bundesnotbremse II – Schulschließungen"), *Verfassungsblog*, 2021/11/30. https://doi.org/10.17176/20211130-211227-0

Reimer, F. (2021, 15. Dezember). Groteske Kritik an Karlsruhe. *Frankfurter Allgemeine Zeitung.* https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/einspruch-exklusiv-groteske-kritik-an-karlsruhe-17686510.html

Schmoll, H., & Tenorth, H.-E. (2022, 3. Februar). Mindeststandard an Schulen: Recht auf Bildung ist Staatspflicht. *Frankfurter Allgemeine Zeitung.* https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/klassenzimmer/mindeststandard-an-schulen-recht-auf-bildung-ist-staatspflicht-17773875.html.

Tenorth, H.-E. (2022). Das Grundrecht auf schulische Bildung – ein leeres Versprechen? *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70* (1), 29–46. https://doi.org/10.5771/0034-1312-2022-1-29

Wolff, J. (2021). Schulschließung als Grundrechtseingriff: Zum Bundesnotbremsen-Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts. *Verfassungsblog*, 2021/11/30. https://doi.org/10.17176/20211130-190914-0

Wrase, M. (2021). Ein Beschluss mit weitreichenden Folgen: Das Recht auf schulische Bildung nach der Schulschließungs-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. *Verfassungsblog*, 2021/12/05. https://doi.org/10.17176/20211206-021910-0

ZEIT-Stiftung (o. J.). *Initiative Bildung ist Bürgerrecht.* https://www.zeit-stiftung.de/news2021/178

Julia Hugo, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Educational Governance und Educational Change, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
E-Mail: julia.hugo@fau.de
Korrespondenzadresse: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Bismarckstr. 1a, 91054 Erlangen

Roman Lehner, PD Dr., Juristische Fakultät, Institut für Öffentliches Recht, Georg-August-Universität Göttingen.
E-Mail: roman.lehner@jura.uni-goettingen.de
Korrespondenzadresse: Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen